

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Sprechers Florian Maerlender

GELTUNG DER AGB

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten mit Auftragserteilung an Florian Maerlender (Sprecher) als vereinbart, solange nicht einzelne abweichende Regelungen vereinbart werden und an deren Stelle treten. In diesem Fall behalten die übrigen Bedingungen dieser AGB ihre Gültigkeit. Alle abweichenden Vereinbarungen sollten zusätzlich zur mündlichen Absprache in Schriftform (z.B. Email, Dealmemo etc.) getroffen werden. Mündliche Absprachen sind dennoch möglich und wirksam.

Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn Auftraggeber und Sprecher Sprachaufnahmen mündlich oder schriftlich vereinbaren und Absprachen über die Konditionen der Zusammenarbeit treffen (z.B. Produktionsumfang, Verwertungsumfang, Honorar, Produktionsdatum, etc.).

WESEN DER ZUSAMMENARBEIT

Die vom Sprecher erbrachte Arbeit entsteht grundsätzlich als Einzelauftrag auf freiberuflicher Basis. Folgeaufträge, feste Beschäftigungsverhältnisse, Exklusivitätsansprüche und Konkurrenzausschlüsse können aus der Beauftragung für beide Seiten nicht abgeleitet werden.

Die Leistung des Sprechers ist als künstlerische Arbeit anzusehen, die naturgemäß einen gewissen Gestaltungsspielraum offen lässt; zum Beispiel bei der Interpretation und Art der Darbietung des Sprechertextes.

HONORAR / VERGÜTUNG

Mit dem Erbringen der Leistung (Produktion im Studio) wird ein Honorar als Vergütung fällig. Die Höhe des Honorars ist abhängig vom Auftragsvolumen und der angedachten beziehungsweise tatsächlich erfolgten Verwertung der Sprachaufnahmen.

Die Höhe des Honorars und der Umfang der angedachten Verwertung sollten, wenn möglich, vor dem Produktionstermin eindeutig zwischen Auftraggeber und Sprecher besprochen und vereinbart werden. Wenn vorab keine Vergütung vereinbart wird oder die im Studio tatsächlich erbrachte Leistung die vorab vereinbarte Leistung übersteigt oder die Aufnahmen umfangreicher als vorab vereinbart verwertet werden, muss die Vergütung daran angepasst werden. Dabei gelten, wenn nicht anders vereinbart, die Gagenempfehlungen der branchenüblichen Preislisten, allem voran der "Gagenliste Deutscher Sprecher" (GDS) in der jeweils aktuellen Version. Die Gagenempfehlungen der GDS werden auf der Webseite www.sprecherpreise.de zitiert und umfangreich erklärt. Bei allen Gagenempfehlungen und Gagenvereinbarungen handelt es sich um Nettobeträge, die vom Sprecher zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden.

Wird ein Motiv geringer als vereinbart verwertet oder wird im Studio nicht der volle vorab vereinbarte Leistungsumfang abgerufen, darf die vereinbarte Vergütung nicht aufgerechnet werden beziehungsweise es besteht kein Recht auf Rückzahlung der Vergütung.

ZAHLUNGSVEREINBARUNG

Der Betrag ist nach Rechnungsstellung innerhalb von zwei Wochen fällig; in jedem Fall jedoch vor Beginn der Verwertung der Aufnahmen.

AUSFALLHONORAR

Sagt der Auftraggeber den vereinbarten Produktionstermin innerhalb von 24 Stunden vor den Aufnahmen ab, so wird ein Ausfallhonorar fällig. Die Höhe des Ausfallhonorars beträgt 50% der vorab vereinbarten Vergütung bzw. bei leistungsoffenen Produktionen 100% des kleinsten in den Aufnahmen möglichen Leistungsumfangs (z.B. die Layoutzahlung für ein Motiv, wenn die Anzahl der Motive und deren Vergütung vorab nicht explizit vereinbart wurden). Wird der Produktionstermin so kurzfristig abgesagt, dass der Sprecher bereits auf dem Weg zum Studio oder im Studio angekommen ist, wird ein Ausfallhonorar von 100% der vorab vereinbarten Vergütung fällig.

Kann der Sprecher den vereinbarten Produktionstermin aus nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, höhere Gewalt etc.) nicht einhalten, haftet er nicht für mögliche damit verbundene Kosten des Auftraggebers.

RECHTE AN DEN AUFNAHMEN - VERWERTUNG DER AUFNAHMEN

Mit der Durchführung der Sprachaufnahmen entstehen Rechte an den Aufnahmen. Diese liegen beim Sprecher. Der Auftraggeber darf die Aufnahmen nicht verwerten (z.B. durch öffentliche Ausstrahlung, Vervielfältigung, Präsentation etc.), ohne, dass er die dafür benötigten Rechte/Lizenzen vorab vom Sprecher erwirbt. Die vereinbarten Rechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung der dafür vereinbarten Vergütung an den Auftraggeber über.

Die Verwertungsrechte gelten jeweils nur für das eingesprochene Motiv im vereinbarten Verwertungsumfang (Verwertungsmedium, Verwertungsdauer, räumlicher Umfang der Verwertung, etc.) und zum vereinbarten Zweck. Sie sind nicht auf andere Motive, andere Verwertungsformen oder andere Produktionen übertragbar. Als Motiv versteht man eine in sich geschlossene Version der Produktion (z.B. eine Bildversion oder eine Textversion).

Sollen die Sprachaufnahmen über die mit dem Sprecher vereinbarten und vergüteten Verwertungen hinaus ausgewertet werden (z.B. Folgejahre, Cutdowns, abweichende Motive, zusätzliche Medien, zusätzliche Territorien, etc.), muss der Auftraggeber den Sprecher darüber informieren und die dafür benötigten Rechte/Lizenzen vorab zusätzlich erwerben.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Sprecher unaufgefordert über den Umfang der bereits erfolgten und der anstehenden Auswertungen zu informieren. Verstößt er gegen diese Informationspflicht, oder verwertet die Sprachaufnahmen über den vereinbarten Rahmen hinaus, kann der Sprecher zusätzlich zur Nachzahlung der benötigten Verwertungsrechte eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Verwertungshonorars vom Auftraggeber einfordern. Der Auftraggeber haftet dabei gegenüber dem Sprecher auch für Verstöße, die von auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligten Dritten verursacht werden.

AUSZUG ALS SPRACHPROBE

Der Sprecher behält sich das Recht vor, einen kurzen Auszug aus der Produktion (bis zu einer Länge von 30 Sekunden) in Form einer Sprachprobe ausschließlich für die Eigenpromotion zu verwenden und auf den eigenen Webseiten zu veröffentlichen, ohne hierfür gesondert die Rechte zu erwerben. Der Auftraggeber kann dieser Erlaubnis jederzeit widersprechen und den Sprecher auffordern, die Sprachprobe zu entfernen. Dem hat der Sprecher innerhalb von einer Woche Folge zu leisten. Eine nachträgliche Verwertungsvergütung oder Strafzahlung kann der Auftraggeber in diesem Falle nicht einfordern.

HAFTUNG

Der Sprecher haftet nicht für den Inhalt der Produktionen oder für etwaige Verletzungen der Rechte Dritter durch die Produktion (z.B. nicht geklärte Rechte am Text).

ANZUWENDENDEN RECHT / GERICHTSSTAND

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Sprecher und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Köln.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollte eine Klausel in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, tritt hierfür die gesetzliche Regelung in Kraft, die ihr inhaltlich am nächsten kommt. In diesem Falle wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

©2017

Florian Maerlender

www.maerlender.eu

Stand 01/2017
Nachahmung und Nachdruck verboten